

82.051

Gebrauchszolltarif. 35. Bericht
Tarif d'usage des douanes. 35^e rapport

Botschaft und Beschlussentwurf vom 11. August 1982 (BBI II, 1189)
 Message et projet d'arrêté du 11 août 1982 (FF II, 1225)
 Beschluss des Nationalrates vom 27. September 1982
 Décision du Conseil national du 27 septembre 1982

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Miville, Berichterstatter: Der Bundesrat hat in seiner Botschaft über die im ersten Halbjahr 1982 beschlossenen Zollmassnahmen berichtet. Sie betreffen ausnahmslos unser Regime der Zollpräferenzen an Entwicklungsländer – und zwar für die nächsten zehn Jahre. Weiterhin soll die Einfuhr von auf Handwebstühlen hergestellten Geweben zollfrei bleiben, eine Massnahme, die im Sinne unserer Entwicklungspolitik ärmsten Bevölkerungsschichten, insbesondere in Indien, zugute kommt. Dieses Land hat 1980 immerhin für rund 1,5 Millionen Franken Güter unter diesem Sonderregime in die Schweiz geliefert.

Auf den 1. Juli hat der Bundesrat die Vorzugszölle für Entwicklungsländer bzw. das Zollpräferenzschema ergänzt. Die 31 am wenigsten entwickelten Länder geniessen nun Zollfreiheit für Industriegüter, hinsichtlich derer für die übrigen Entwicklungsländer nur eine beschränkte Präferenz gilt. Dabei handelt es sich um Textilien und Bekleidungswaren, Schirme, Batterien und Rohaluminium. Im weiteren wurde den gleichen Ländern auch für bestimmte landwirtschaftliche Produkte, wie Erdnüsse, Kakaopulver und Ananas, Zollfreiheit gewährt.

Ebenfalls ab 1. Juli 1982 wird in einigen Tarifbereichen, in denen einzelne Entwicklungsländer bisher als Ausnahmeregel reduzierte Zollpräferenzen genossen, eine Annäherung oder Anpassung an das allgemeine Konzessionsniveau vorgenommen. Die Einzelheiten finden sich auf den Seiten 4 und 5 der Botschaft. Die Neuerungen haben Zollaussfälle zur Folge; für die Handwebstoffe haben sie 1980 90 000 Franken betragen; die Erweiterung des Zollpräferenzschemas wird uns jährlich 700 000 Franken kosten.

Geändert worden ist die Verordnung über die Ursprungsregeln für Zollpräferenzen an Entwicklungsländer, soweit die geschilderten Massnahmen dies erforderten.

Ich stelle Ihnen namens Ihrer Kommission den Antrag, auf den Bundesbeschluss einzutreten und ihn gutzuheissen.

Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen

Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière

Gesamtberatung – Traitement global du projet

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Titre et préambule, art. 1, 2

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Beschlussentwurfes 27 Stimmen
 (Einstimmigkeit)

Au den Bundesrat – Au Conseil fédéral

82.048

Speiseöle und Speisefette. Preiszuschläge
Huiles et graisses comestibles.
Supplément de prix

Botschaft und Beschlussentwurf vom 11. August 1982 (BBI II, 941)
 Message et projet d'arrêté du 11 août 1982 (FF II, 965)
 Beschluss des Nationalrates vom 27. September 1982
 Décision du Conseil national du 27 septembre 1982

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Matossi, Berichterstatter: Die Preiszuschläge auf Speiseölen und Speisefetten wurden letztes Mal durch den Bundesratsbeschluss vom 15. Dezember 1980 um 40 Franken auf 145 Franken per 100 Kilogramm netto erhöht. Damals geschah dies als Folge des Abbaus der Verbilligungsbeiträge des Bundes für Butter im Zuge der Massnahmen zur Sanierung des Bundeshaushaltes. Bezeichnenderweise gab es deswegen vor anderthalb Jahren keine grosse Auseinandersetzung, weil die Sanierung unserer Bundesfinanzen von einer starken Mehrheit des Parlamentes und auch unseres Volkes getragen wurde. Der Bundesrat und die Kommission sind sich bewusst, dass die periodische Anpassung dieser Preiszuschläge jedes Mal eine heisse Angelegenheit ist, obwohl sie sich auf einwandfreie gesetzliche Grundlagen stützt. Im Artikel 30 Absatz 3 des Milchwirtschaftsbeschlusses heisst es unter anderem «Der Bundesrat setzt nach Anhören der Beteiligten und der beratenden Kommission die Preiszuschläge für folgende eingeführte Waren fest . . .». Dann werden diese aufgezählt und unter anderem «Speiseöle» und «Speisefette» erwähnt. Im dritten Abschnitt heisst es bei den Preiszuschlägen, «auf Speiseölen und Speisefetten sowie zu deren Herstellung bestimmten Halbfabrikaten beschliesst die Bundesversammlung in der nächsten Session, ob und in welchem Ausmass die neu festgesetzten Abgaben in Kraft bleiben sollen». Ich setze voraus, dass das Prinzip der Preiszuschläge in unserem Rat mehr oder weniger unangefochten ist und dass die Meinungen nur bezüglich der Höhe dieser Abschöpfungen zugunsten der Milchrechnung auseinandergehen. Der Bundesrat war gut beraten, der unterschiedlichen Interessenlage Rechnung zu tragen und sowohl die direkt Beteiligten als auch die beratende Kommission für die Durchführung des Landwirtschaftsgesetzes zu Rate zu ziehen. Die Stellungnahmen finden Sie auf Seite 8 und 9 unserer Botschaft. Darf ich Ihre Aufmerksamkeit noch für einige Minuten in Anspruch nehmen und auf Zusammenhänge zwischen schweizerischer Agrarpolitik und den zur Diskussion stehenden Preiszuschlägen hinweisen. Den Beschlüssen, die der Bundesrat mit Wirkung ab 1. Juli 1982 gefasst hat und die jetzt im Rat zur Diskussion stehen, wird nachgesagt, sie seien unverhältnismässig. Wenn man die Massnahme der Erhebung von Preiszuschlägen an der Grenze nur für sich isoliert betrachtet und davon ausgeht, dass man je Zentner Importware vor 26 Jahren nur 5 Franken, heute aber 175 Franken abschöpft, kann oder könnte man zu solchen Schlussfolgerungen kommen. Man kann sich auch rein grundsätzlich dagegen wenden, dass ein Grundnahrungsmittel vom Bund überhaupt beim Import belastet wird. Diese isolierte Betrachtungsweise wird indessen den Verhältnissen nicht gerecht. Die Erhebung von Preiszuschlägen auf importierten Fetten an sich sowie die zur Diskussion stehenden Erhöhungen vom 1. Juli 1982 sind im Gesamtrahmen unserer Agrarpolitik zu beurteilen. Die Agrarpolitik verfolgt doch das Ziel, der Landwirtschaft auf

Gebrauchszolltarif. 35. Bericht

Tarif d'usage des douanes. 35e rapport

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1982
Année	
Anno	
Band	IV
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	07
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	82.051
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1982 - 08:30
Date	
Data	
Seite	483-483
Page	
Pagina	
Ref. No	20 010 947

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.
Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.
Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.